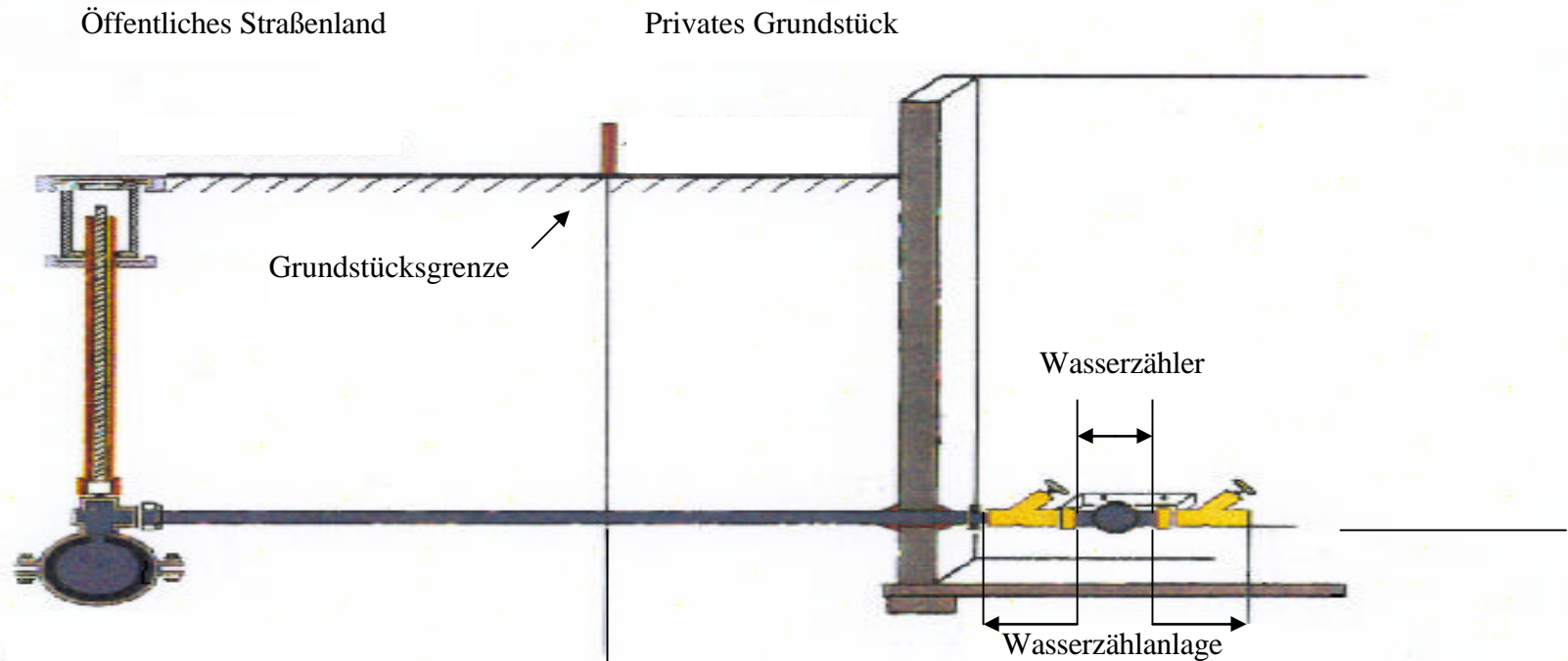


Satzungsregelungen des WARL

- Trinkwasser -



Anlagenbezeichnung

Kostentragungspflicht

1. Herstellung

2. Unterhaltung
etc.

Öffentliche
Wasserver-
sorgungsanlage

Herstellung der öffentl.
Anlage wird finanziert
über Beiträge

Unterhaltung der
öffentl. Anlage wird
finanziert über
Gebühren

Hausanschluss

Kosten für die Herstellung
sind vom Grundstücksei-
gentümer zu erstatten
(Ausnahme Wasserzähler)

Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses
trägt der Verband

Wasserzähler

Wasserzähleranlage

Anlage des
Grundstücks-
eigentümers

Kosten sind vom
Grundstücks-
eigentümer zu
tragen